V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10906 – INFRAVIA / LIBERTY GLOBAL / TELEFÓNICA / OPAL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 410/08)

1. Am 18. Oktober 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— InfraVia Capital Partners S.A.S. („InfraVia", Frankreich),

— Liberty Global plc („Liberty Global", Vereinigtes Königreich),

— Telefónica S.A. („Telefónica", Spanien),

— Liberty Global Investment JVco Limited („Opal", Vereinigtes Königreich).

InfraVia, Liberty Global und Telefónica werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Opal übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— InfraVia ist eine unabhängige Investmentgesellschaft, die als Verwaltungsgesellschaft von auf Infrastruktur und Technologie spezialisierten Investmentfonds tätig ist.

— Liberty Global betreibt Kabelnetze und bietet Fernseh-, Breitbandinternet-, Festnetz-Sprachtelefon- und Mobilfunkdienste in mehreren europäischen Ländern an, u. a. im Vereinigten Königreich über VMED O2 UK Limited (im Folgenden „Virgin Media O2"), das es gemeinsam mit Telefónica kontrolliert.

— Telefónica ist ein weltweit aufgestelltes Telekommunikationsunternehmen, das Festnetz- und Mobilfunknetze betreibt und Mobilfunk-, Festnetz-, Internet- und Fernsehdienste unter einer Reihe von Marken anbietet, unter anderem im Vereinigten Königreich über Virgin Media O2, das es gemeinsam mit Liberty Global kontrolliert.

3. Opal wird ein bis in die Wohnung verlegtes Glasfasernetz (fibre to the home) aufbauen und betreiben, um Virgin Media O2, Drittanbietern von Internetdiensten und Geschäftskunden im Vereinigten Königreich Zugang zu diesem Netz auf Vorleistungsebene anzubieten.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10906 – INFRAVIA / LIBERTY GLOBAL / TELEFÓNICA / OPAL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.